

Industrie 4.0

Herausforderungen auf dem Weg vom Start-up zum Global Player

Der deutsche Beteiligungskapitalmarkt blieb im vergangenen Jahr robust: das Investitionsvolumen lag mit rund 5,7 Mrd. EUR nur knapp unter dem des Vorjahres. Nach den Erhebungen des Bundesverbands Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften BVK bewegen sich die Private Equity-Investitionen seit 2011 in Deutschland auf einem Investitionsniveau zwischen 5,1 Mrd. EUR (2013) und 7,1 Mrd. EUR (2014). Die Investitionen flossen überwiegend in kleine und mittelständische Unternehmen. Von den insgesamt 5,7 Mrd. EUR Investitionsvolumen 2016 entfielen 0,93 Mrd. EUR allein auf Venture Capital-Investitionen. Der vom BVK seit 2012 beobachtete Aufwärtstrend bleibt damit ungebrochen. Wachstumsfinanzierungen und weitere Minderheitsbeteiligungen summierten sich auf 0,45 Mrd. EUR, blieben aber unter dem Vorjahreswert zurück.

Worauf mag die – wenn auch leichte – Zurückhaltung der Wachstumsfinanzierung zurückzuführen sein? Ist dies möglicherweise eine Folge der zunehmenden Digitalisierung? Auffällig ist, dass in jüngster Zeit sehr viele Investments sowohl in Datentransformationen und -migration als auch in Embedded-Technologien, also die Überwachungs-, Steuerungs- oder Regelfunktion durch einen Rechner, erfolgen. Die Vernetzung dieser bislang eher autonomen Embedded Systems soll dabei DIE große Zukunft sein – Schlagwort „Industrie 4.0“.

Industrie 4.0

So vielversprechend die Digitalisierung einerseits ist, mit der verheißungsvoll Zeit- und Geldersparnisse prognostiziert werden, wirft sie andererseits neben der tatsächlichen technischen Umsetzbarkeit und Verknüpfung der verschiedenen Systeme neue juristische Probleme auf. Vielfältige unternehmerische

Bereiche sind davon betroffen, wie etwa die (Neu-)Gestaltung von Geschäftsprozessen, die Kompatibilität vorhandener Hardware mit neuer Software und vor allem die Vereinbarung und Erbringungen von Leistung unter kaufmännischen Aspekten bis hin zu Haftungsfragen. Sowohl der Schutz von Know-how, der gesamte HR-Bereich als auch steuerliche Aspekte werden sich verschieben und sind neu zu bewerten. Je mehr Systeme miteinander ohne menschliche Einwirkung kommunizieren und sich selbst durch künstliche Intelligenz weiterentwickeln, umso komplexer wird eine Zuordnung der Haftung. Hier fehlt es an gesetzlichen Regelungen, und eine verbindliche rechtliche Klärung steht aus. Da die Entwicklungsgeschwindigkeit in der Digitalisierung nicht linear, sondern exponentiell verläuft, Innovationszyklen also immer schneller und kürzer werden, wird sie mit der Digitalisierung auch nur schwer Schritt halten können.

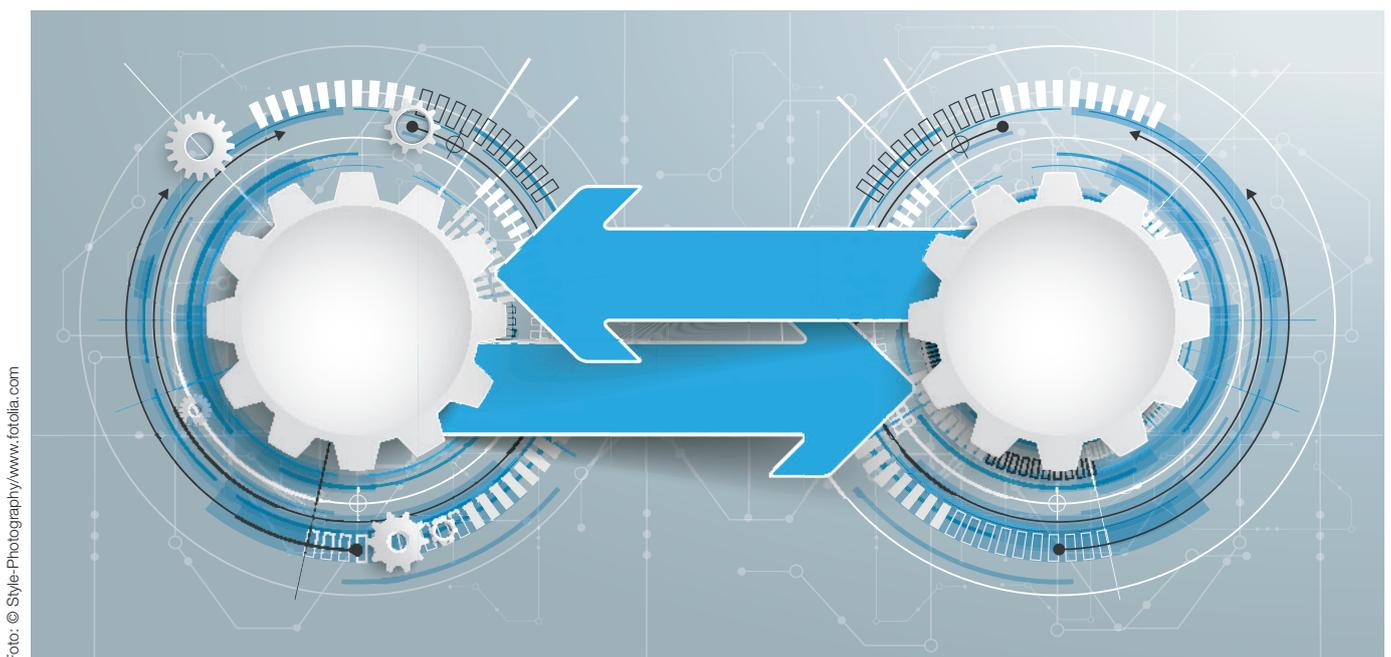




Foto: © bht200/www.fotoia.com

Einfluss auf gesamte Unternehmenskultur

Insoweit ist eine Sensibilisierung bei jedem Einzelnen, insbesondere aber bei den Mitarbeitern eines jeden Unternehmens erforderlich. Eine Sensibilisierung wiederum ist aber nur dann möglich, wenn die Unternehmenskultur und die interne Kommunikation stimmen. Zahlreiche digitale Prozesse haben bereits in jedem Unternehmen Einzug gehalten: Selbst kleinste Unternehmen kommunizieren per E-Mail, haben eine Website, nutzen externe virtuelle Server oder archivieren ihre Dokumente elektronisch anderweitig. Größere Unternehmen sind daher erst recht gefordert, eine Strategie und einen Stufenplan für die Digitalisierung auf Unternehmensführungsebene zu entwickeln.

Beispiel Legal Due Diligence

Gerade im Bereich der Unternehmenskäufe oder Beteiligungen wird die klassische Legal Due Diligence immer stärker automatisiert. Regelmäßig ist gerade diese, je nach Größe des Unternehmens, Komplexität etc., aufwendig bis sehr aufwendig und macht letztlich auch einen nicht unerheblichen Teil der Gesamttransaktionskosten aus. Der wachsende Kostendruck beschleunigt hier die Digitalisierung. Während virtuelle Datenräume bereits Standard sind, die dort zur Verfügung gestellten Dokumente aber – noch – von Personen geprüft und ausgewertet werden, wird diese Aufgaben zukünftig eine spezielle Software übernehmen. Das heißt, eine intelligente, selbst lernende Legal Tech-Software übernimmt die Prüfung, die rechtliche Bewertung und die Risikoeinordnung. Wenn aber ein Mensch an der konkreten Due Diligence zunehmend weniger beteiligt, sondern nur noch im Vorfeld an der Definition der Parameter beteiligt ist, wirft dies hinsichtlich der Haftung zahlreiche Fragen auf. Nun mag dieses Thema – zumindest noch im

Moment – bagatellisiert und sich daraus ergebende juristische Probleme verdrängt werden. Gleichwohl sollte aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Legal Due Diligence dem Auftraggeber gerade Sicherheit verschaffen soll, und zwar auch dahin gehend, dass die Verantwortlichkeit bei Fehlern bei demjenigen liegt, der die Due Diligence durchgeführt hat. Entsprechend haftet er bei Fehlern.

Fazit

An diesem Beispiel wird deutlich, wo juristische Probleme zukünftig liegen können. Geschäftsführer oder Vorstände sollten daher rechtzeitig und vor allem kritisch die Compliance und Beteiligungsstruktur des eigenen Unternehmens überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Dies betrifft nicht nur die technische Umsetzung im Unternehmen, sondern vor allem den sensiblen und kritischen Umgang eines jeden Einzelnen innerhalb des Unternehmens. Nur wenn dies gewährleistet ist und jeder einzelne Mitarbeiter entsprechend sensibilisiert ist, ist das Unternehmen wirklich bereit für einen digitalisierten Wirtschaftsverkehr im Sinne von Industrie 4.0. ■

Natascha Grosser

ist Partnerin bei SKW Schwarz am Düsseldorfer Standort. Sie berät in allen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen. Diese reichen von der Unternehmensgründung über alle Phasen von Transaktionen (Venture Capital, Private Equity und M&A) und der Strukturierung entsprechender Beteiligungsvehikel bis zur Betreuung von Privatinvestments.

